S 1 U 90/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 90/14
Datum	10.11.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 205/18
Datum	28.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin wendet sich als Sonderrechtsnachfolgerin ihres 1957 geborenen und am 2015 verstorbenen Ehemannes gegen die Ablehnung dessen Erkrankung als Berufskrankheit nach der Nr. 4105 der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) Â durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards â□□ (BK 4105).

Der Verstorbene war von Beruf Koch. Seine Ausbildung begann er am 01.08.1973 im alten Hotel D. in C-Stadt. Die Ausbildung beendete er am 22.06.1975. Dem schloss sich vom 01.07.1975 bis 31.12.1975 eine TÃ¤tigkeit im E., D-Stadt an. Ab 10.01.1976 bis 31.07.1976 war der Betroffene im Gasthaus F., E-Stadt, ebenso wie bereits zuvor als Commis de cuisine tÃ¤tig. Seinen Grundwehrdienst leistete der Betroffene seit 01.10.1976 in der Kaserne in F-Stadt, danach beim Flottenkommando in M-Stadt. Auch dort war der Betroffene als Koch tÃ¤tig. Dem

schloss sich vom 01.01.1978 bis 04.02.1978 eine TÃ¤tigkeit als Koch im Restaurant G. in C-Stadt an. Sodann war er vom 01.03.1978 bis 30.04.1978 im Restaurant H. in C-Stadt tÃ¤tig. Ab 01.05.1978 bis 23.05.1978 war er tÃ¤tig im Restaurant J. in C-Stadt. Dem schloss sich ab 24.05.1979 bis 04.07.1979 eine TÃ¤tigkeit als Koch im Hotel K., Newquai, England, an. Ab 15.07.1979 war er dann als Schiffskoch auf dem Segelschiff L. und im Anschluss ab 24.03.1980 bis 15.07.1980 als Koch in dem gastronomischen Betrieb M. GmbH in C-Stadt tÃ¤tig. Der Belegschaft des Hotel D. gehÃ¶rte er dann vom 20.07.1980 bis 14.06.1981 wieder an. AnschlieÃend war er bis 12.09.1982 im Schlosshotel N. in C-Stadt tÃ¤tig. Ab 11.10.1982 bis 30.09.1984 war er KÃ¼chenchef im Hotel Stadt G-Stadt und im Anschluss ab 01.10.1984 bis 30.04.1985 KÃ¼chenmeister im Restaurant O. in C-Stadt. KÃ¼chenmeister war der Betroffene auch vom 01.05.1985 bis 05.10.1986 im Hotel P. in H-Stadt. Als KÃ¼chenmeister und DiÃ¤tkoch war der Betroffene zudem vom 01.12.1986 bis 31.08.1996 im ASB Altenzentrum in J-Stadt tÃ¤tig. Sodann fÃ¼hrte er selbstÃ¤ndig die Kantine der Gartenbau-BG vom 01.09.1996 bis 31.10.2000. Ab 01.11.2000 bis 30.04.2001 Ã¼bte der Betroffene seine TÃ¤tigkeit im Altenheim Q. und vom 10.05.2001 bis 14.09.2002 im Hotel Schloss R. in K-Stadt, zuletzt als KÃ¼chenmeister aus. Seit 15.09.2002 war er als KÃ¼chenmeister bei der S.-BeschÃ¤ftigungs-Gesellschaft in K-Stadt tÃ¤tig.

Etwa Anfang der 2. JahreshÃ¤lfte 2012 wurde bei dem Betroffenen ein epitheloides Pleuramesotheliom diagnostiziert. Darauf erfolgte unter dem 13.11.2012 die Ã¤rztliche Anzeige bei Verdacht auf eine Berufskrankheit nach der Nr. 4105.

Bereits im laufenden Verwaltungsverfahren vermutete der Betroffene, wÃ¤hrend seiner Lehrzeit in der HotelkÃ¼che des Hotels D. beim SÃ¤ubern der Ãfen nach einem Brand mit Asbest Kontakt gehabt zu haben.Â

Die ersten Ermittlungen des technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten ergaben nach dessen Beurteilung keinen Hinweis auf einen beruflichen Kontakt mit Asbest. Der Betroffene wird in der Stellungnahme vom 20.02.2013 wie folgt zitiert:

â€Das o. g. Hotel [1] war baulich angeschlossen an eine Diskothek: Nach einem Schwelbrand in der Diskothek, welcher â€ aufgrund der baulichen Gegebenheiten â€ auch auf das Hotel Ã¼bergegriffen war, waren Teile des Hotels wie auch die KÃ¼che verruÃt. Der Versicherte hatte als Auszubildender, zusammen mit anderen Kollegen die komplette KÃ¼che zu reinigen. Er musste damals mit Hilfe einer Spachtel den RuÃ entfernen/abkratzen. U. a. musste auch der damals verwendete groÃe Gasofen (GasbackrÃ¶hre mit Backflamme; zum Herrichten von Rehkeule, Lammkeule etc.) gereinigt werden. Nach der Erinnerung des Versicherten standen am Ofen teilweise Bleche offen; dort aber auch beim AnzÃ¼nden des Ofens, dazu musste eine Klappe geÃ¶ffnet werden, konnte man etwa 5 cm dickes, gelbliches Isolations-Material sehen. Die gleiche Farbe soll auch das Material an bzw. unter den (Abdeck)-Blechen gehabt haben. Ob es sich bei diesem Material um Asbest gehandelt hatte, konnte der Versicherte nicht angeben. Angaben zum Hersteller des Ofens etc. sind dem Versicherten nicht mehr bekannt; in diesem Zusammenhang erwÃ¤hnte der Versicherte den ehemaligen Unternehmer, die U. KG in L-Stadt. Die Reinigungsarbeiten wurden nach den Erinnerungen des

Versicherten etwa im FrÃ¼hjahr 1974 durchgefÃ¼hrt. Das o. g. Hotel soll zwischenzeitlich â□□ziemlich heruntergekommenâ□□ und zeitweise geschlossen gewesen sein, wurde zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt komplett renoviert sowie teilweise entkernt, und in 2010 neu erÃ¶ffnet, unter gÃ¤nzlich anderer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung.â□□

In der zusammenfassenden Beurteilung fÃ¼hrt der TAD aus, Recherchen bei einer â□□U. KG in L-Stadtâ□□ hÃ¤tten zu Nachfragen bei einem Vertrieb fÃ¼r GroÃ□kÃ¼chen und letztlich bei der Firma V. gefÃ¼hrt. Nach den Angaben dieses Unternehmens habe sich ergeben, dass Ã¤ltere Produktkataloge (aus den 70er Jahren) sehr wohl existierten, diese jedoch keine Informationen Ã¼ber verbaute Materialien, schon gar nicht asbesthaltige Materialien, beinhalteten. Produktionsunterlagen o. Ã¤. aus dem entsprechenden Zeitraum lÃ¤gen nicht vor, da entsprechende GerÃ¤te eine durchschnittliche â□□Laufzeitâ□□ bzw. Abschreibung nach etwa 20 Jahren erfahren wÃ¼rden. Ã□ltere Mitarbeiter aus den Bereichen Produktion und Service hÃ¤tten ebenfalls keinerlei Hinweise auf Asbest in solchen KÃ¼chengerÃ¤ten/-maschinen geben kÃ¶nnen. Die weiteren Ermittlungen bei den vom Betroffenen genannten Arbeitgebern ergaben ebenso keinen Hinweis auf einen beruflichen Kontakt mit Asbest. Die S.-BeschÃ¤ftigungs-Gesellschaft teilte mit, als Koch habe der Betroffene keinen Asbest-Kontakt gehabt. Weitere Angaben kÃ¶nnten nicht vorgenommen werden (vgl. Bl. 63 Verwaltungsakte). Das Q. C-Stadt teilte mit, der Betroffene sei nur mit Lebensmitteln und KÃ¼chenausstattung in Kontakt gekommen (Blatt 89 der Verwaltungsakte). Einen Kontakt verneinte auch das Altenzentrum des Arbeiter Samariter Bundes J-Stadt (Bl. 87 der Verwaltungsakte). Hinsichtlich des Hotels D. teilte der neue EigentÃ¼mer mit, dass Ã¼ber das ehemalige Hotel keine Unterlagen mehr vorlÃ¤gen (vgl. Bl. 55 der Verwaltungsakte). Auch bezÃ¼glich des Hotels E. in D-Stadt erging die Mitteilung, dass der neue Besitzer keine Angaben vornehmen kÃ¶nne (vgl. Bl. 68 der Verwaltungsakte). Die GaststÃ¤tte F. in E-Stadt sowie auch die H. GmbH in C-Stadt erteilten, soweit ersichtlich, keine Auskunft. Das Restaurant M. war postalisch nicht erreichbar (Bl. 57 der Verwaltungsakte). Das Schlosshotel N. teilte mit, dass der neue Besitzer keine Angaben erteilen kÃ¶nne (Bl. 75 der Verwaltungsakte). Das Hotel Stadt G-Stadt teilte mit, es lÃ¤gen keine Unterlagen mehr Ã¼ber die BeschÃ¤ftigungszeit vor (Bl. 58 der Verwaltungsakte). Das Schlosshotel R. in K-Stadt teilte am 11.01.2013 mit, der Betroffene habe mit Asbest in der KÃ¼che keinen Kontakt gehabt (vgl. Bl. 79 der Verwaltungsakte). Was den Schulschiffverein T. betrifft, war das betroffene Schiff nicht mehr zu ermitteln (Bl. 127 der Verwaltungsakte).Â

Unter dem 13.02.2013 nahm der Beratungsarzt der Beklagten zu der Erkrankung des Betroffenen Stellung und bestÃ¤tigte, dass das Pleuramesotheliom medizinisch gesichert sei.

Ermittlungen bezÃ¼glich der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit ergaben ebenso keinen Asbest-Kontakt. In der diesbezÃ¼glichen Stellungnahme Arbeitsplatzexposition des TAD vom 14.05.2013 wird ausgefÃ¼hrt, dass ein beruflicher Kontakt oder Umgang des Betroffenen mit Asbest oder asbesthaltigen Materialien auszuschlieÃ□en sei. Das GebÃ¤ude der Gartenbau-BG, in dem sich auch die Kantine befunden habe, in

welcher der Betroffene gearbeitet habe, sei 1992 neu gebaut worden.

Der in der Folge gehÃ¶rte Landesgewerbearzt beim RegierungsprÃ¤sidium Darmstadt teilte unter dem 17.05.2013 mit, er empfehle die Ablehnung einer BK 4105.Â

Ein entsprechender ablehnender Bescheid erging unter dem 27.05.2013.Â

Dagegen legte der Betroffene mit Schreiben vom 06.06.2013 am 10.06.2013 Widerspruch ein. Unter dem 08.10.2013 fÃ¼hrte er aus, er erhebe Widerspruch, da er wÃ¤hrend der Ausbildung als Koch 1973/1975 im Hotel D. in C-Stadt Kontakt mit Asbest gehabt habe. Alle deutschen Herde und Ofenbauer verwendeten Asbest als Isoliermaterial in BackÃ¶fen zu dieser und frÃ¼herer Zeit. Das Hotel sei 1953 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Unter dem 11.02.2014 fÃ¼hrt er weiter aus, nicht nur die Verkleidung des Backofens habe aus Asbest bestanden. Es seien im Betrieb auch Asbest-handschuhe verwendet worden. Mitauszubildende von damals kÃ¶nnten sich an diese Handschuhe erinnern.

Darauf beauftragte die Beklagte den TAD mit weiteren Ermittlungen. Wegen des Ergebnisses der Ermittlungen wird auf die Stellungnahme vom 23.04.2012, Blatt 241 bis 245 der Verwaltungsakte Bezug genommen. Aufgrund der Ermittlungen ergaben sich keine Ãnderungen am bisherigen Ergebnis des TADs.Â

Darauf wies die Beklagte den Widerspruch des Betroffenen mit Widerspruchsbescheid vom 25.04.2014 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der anwaltlich vertretene Betroffene unter dem 23.05.2014 Klage erhoben.

Unter Vertiefung seines bisherigen Vorbringens beantragt er,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 27.05.2013 und des Widerspruchsbescheides vom 25.04.2014 zu verpflichten, eine Berufskrankheit nach der Listen-Nr. 4105 anzuerkennen und sie in gesetzlichem Umfang zu entschÃ¤digen.Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffenen Bescheide. Das Gericht hat diverse AuskÃ¼nfte eingeholt, wegen deren den Beteiligten bekannten Inhalts auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen wird. Es hat auch den zur Frage von Asbeststaub-Einwirkungen beauftragten Diplom-Ingenieur FX. hinsichtlich der im Hotel D. verwendeten Ãfen und Handschuhen befragt. Dieser fÃ¼hrt unter dem 06.01.2015 aus, die WÃ¤rmeisolation der genannten Ofentypen habe aus feuerfesten Steinen (in der Regel Schamott-Steine) bestanden. Da der Betrieb dieser Ãfen diskontinuierlich gewesen sei, hÃ¤tten in den technisch erforderlichen

Dehnungsfugen der Steine-Auskleidung der Ã□fen Asbestprodukte in Form von Streifen, BÃ¤ndern und SchnÃ¼ren eingebaut werden mÃ¼ssen. Die Asbestprodukte hÃ¤tten die Eigenschaft, dass sie bei Druckbelastung komprimiert wÃ¼rden und bei Entlastung wieder ihre alte Form annÃ¤hmen. Die TÃ¼ren und Klappen der Ã□fen seinen durch in eine Nut eingelegte AsbestschnÃ¼re abgedichtet gewesen. Eine Asbestexposition habe nur bei der Herstellung der Ã□fen, gegebenenfalls auch fÃ¼r die Monteure der Ofenfirmen, wenn die Ã□fen vor Ort montiert worden seien oder beim Abriss der Ã□fen bestanden. Beim Betrieb dieser Ã□fen habe fÃ¼r das Personal der Gastronomiebetriebe keine Asbestexposition bestanden.Â
In KÃ¼chen sei es durchaus Ã¼blich gewesen, Asbestplatten zum Abstellen von heiÃ□en TÃ¶pfen zu benutzen. Ab Anfang der 80er Jahre sei die Verwendung von Asbest im Ofenbau eingestellt worden.Â
Das Tragen von Schutzhandschuhen aus Asbest halte er in einem Gastronomiebetrieb fÃ¼r sehr unwahrscheinlich. Asbest sei ein natÃ¼rliches, faseriges Gestein, welches mechanisch aufgebrochen werde und wobei aus einigen Asbestarten Fasern gewonnen wÃ¼rden, aus denen textile Gewebe hergestellt worden seien. Aus diesen A-Geweben sei in groÃ□em Umfang Hitzeschutzkleidung gefertigt worden. Die A-Hitzeschutzkleidung sei zum Schutz vor Hitzestrahlung, heiÃ□en OberflÃ¤chen (grÃ¶Ã□er als 400 Grad) und bei flÃ¼ssigen Metallspritzern benÃ¶tigt worden. Ab Mitte der 80er Jahre sei die Asbest-Hitzeschutzkleidung auch in der Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Industrie durch asbestfreie Produkte ersetzt worden. In den Gastronomiebetrieben habe es zu keiner Zeit Arbeitsbedingungen gegeben, die den Einsatz von Asbest-Handschuhen erfordert hÃ¤tten. Im Kapitel Berufe und TÃ¤tigkeiten des WK-Reportes 1 aus 2013 â□□Faserjahreâ□□ wÃ¼rden Gastronomiebetriebe mit mÃ¶glicher Asbestexposition nicht genannt. Sollte bei Erstellung der Arbeitsanamnese das Tragen von Asbesthandschuhen genannt werden, so sei diese Aussage gezielt zu hinterfragen, allerdings sei die Verwendung von Asbest-Handschuhen im Einzelfall entgegen jeder fachlichen Grundlage nicht auszuschlieÃ□en. In der Regel wÃ¼rden Asbest-Hitzeschutzhandschuhe als FÃ¤ustlinge mit Daumen hergestellt. Die Herstellung von Fingerling-Handschuhen aus Asbestgarnen sei mÃ¶glich, aber problematisch, weil an den vielen Beugestellen dieser Handschuhe die Gesteinsfaser Asbest schnell breche und dadurch die Gebrauchsdauer nur minimal sei. Asbest-Handschuhe seien seit ca. 30 Jahren nicht mehr auf dem Markt. Bilder kÃ¶nne der SachverstÃ¤ndige leider nicht zur VerfÃ¼gung stellen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen BehÃ¶rdenvorgang (1 Hefter) verwiesen. SÃ¤mtliche Unterlagen sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die KlÃ¤gerin begehrt Leistungen als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs ist Â§ 56 SGB VII in Verbindung mit Â§ 1922 BGB, Â§ 56 Abs. 1 Nr. 1 SGB I. Leistungen an Hinterbliebene kann sie nach Â§ 63 SGB VII beanspruchen. Beides setzt voraus, dass ein Versicherungsfall der gesetzlichen

Unfallversicherung vorliegt bzw. der Tod aufgrund eines entsprechenden Versicherungsfalls eingetreten ist.

GemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII haben Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã¼ber die 26. Woche hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, Anspruch auf eine Rente. VersicherungsfÃ¤lle der gesetzlichen Unfallversicherung sind ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten (Â§ 7 Abs. 1 SGB VII). Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bezeichnet und die Versicherte infolge einer dem Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden (Â§ 9 Abs. 1 Satz 1SGB VII). Die Bundesregierung ist ermÃ¤chtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte TÃ¤tigkeit in erheblich hÃ¶herem Grade als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung ausgesetzt sind. Daraus lassen sich bei einer Listenberufskrankheit im Regelfall folgende Tatbestandsmerkmale ableiten, die gegebenenfalls bei einzelnen Listenberufskrankheiten einer Modifikation bedÃ¼rfen (vgl. BSG, 02.04.2009 â B 2 U 7/08 R, juris). Die Verrichtung einer â grundsÃ¤tzlich â versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) muss zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ã¤hnlichem auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt haben (EinwirkungskausalitÃ¤t), und die Einwirkungen mÃ¼ssen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Die Tatbestandsmerkmale â versicherte TÃ¤tigkeitâ, â Verrichtungâ, â Einwirkungâ und â Krankheitâ mÃ¼ssen im Sinne des Vollbeweises, also mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, vorliegen. FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung, die auch im Berufskrankheitenrecht gilt, zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit (vgl. BSG, 09.05.2006 â B 2 U 1/05 R -, juris; 27.06.2006 -, B 2 U 20/04 R -, juris).

Â§ 1 BKV in Verbindung mit Nr. 4105 der Anlage bestimmt das durch Asbest verursache Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikarts zur Berufskrankheit. Zwar ist die nach dem BK-Tatbestand erforderliche Krankheit eines Pleuramesothelioms vollbeweislich gesichert. Die Akten des Beklagten lassen daran keinen Zweifel. Dies ist im Ergebnis zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Es lÃ¤sst sich indes nicht im Vollbeweis feststellen, dass der Betroffene tatsÃ¤chlich wÃ¤hrend einer versicherten TÃ¤tigkeit Asbeststaub ausgesetzt war. Vollbeweis bedeutet, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein mÃ¼ssen, die volle richterliche Ãberzeugung zu begrÃ¼nden. HierfÃ¼r bedarf es zwar nicht einer absoluten Gewissheit, aber doch immerhin eines der Gewissheit nahe kommenden Grades der Wahrscheinlichkeit; der behauptete Umstand muss in so hohem MaÃe wahrscheinlich sein, dass bei lebenspraktischer Betrachtung Zweifel zurÃ¼cktreten, ohne dass diese allerdings vÃ¶llig ausgeschlossen sein mÃ¼ssen (vgl. LSG Hamburg, 13.12.2011 â L 3 U 21/07 Â , juris).

Pleurasotiliome sind Ã¼berwiegend (ca. 70 bis 80 Prozent) asbestinduziert. Es kann bereits bei verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig geringer Asbestfaserstaub-Einwirkung am Arbeitsplatz verursacht werden. Wegen der hohen Wahrscheinlichkeit einer asbestbedingten Genese wird dieser Tumor daher als â Signaltumorâ einer meist Jahrzehnte zurÃ¼ckliegenden arbeitsbedingten oder umweltbedingten Asbeststaub-Einwirkung angesehen. Die Latenzzeit betrÃ¤gt 20 bis 40 Jahre. Eine Faserjahrberechnung ist fÃ¼r die Annahme eines Kausalzusammenhanges zwischen beruflicher Asbeststaubexposition und dem Auftreten eines Mesothelioms nicht erforderlich. Bei niedrigen Expositionen, die anamnestisch nicht sicher von der Hintergrundbelastung der AllgemeinbevÃ¶lkerung abgegrenzt werden kÃ¶nnen, werden mitunter Berechnungen der Faserjahre vorgenommen. Eine berufsbedingtes und BK-relant erhÃ¶htes Risiko fÃ¼r ein Mesotheliom ist bereits bei einer Exposition gegenÃ¼ber etwa 0,1 Faserjahren zu unterstellen (vgl. SchÃ¶nberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 8. Auflage, Seite 1104 ff.).Â

Dies zugrunde gelegt wÃ¤re zwar das Ereignis im Hotel D. geeignet, einen beruflichen Kontakt anzunehmen. Indes ist fÃ¼r die Kammer nicht mit dem nach Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG erforderlichen Ãberzeugungsgrad zu beweisen, dass der Versicherte tatsÃ¤chlich wÃ¤hrend der versicherten TÃ¤tigkeit Asbeststaub ausgesetzt war. Hierzu hat die Kammer nochmals Ermittlungen eingeholt. Die Auskunft des Dipl.-Ing. FX. enthÃ¤lt Hinweise darauf, dass ein Kontakt mit Asbest stattgefunden haben kÃ¶nnte. Er weist darauf hin, dass TÃ¼ren und Klappen der Ãfen durch in eine Nut eingelegte AsbestschnÃ¼re abgedichtet waren. Er weist aber des Weiteren auch darauf hin, dass beim Betrieb dieser Ãfen fÃ¼r das Personal der Gastronomiebetriebe keine Asbestexposition bestand. Ob nun in diesen Jahren die Isolierung aus Gesteinswolle (so die Auskunft der Firma V.) oder aus Schamott-Steinen (so der Dipl.-Ing. FX.) bestand, kann letztlich offenbleiben. Jedenfalls hat sich nach den Ermittlungen des Gerichts nicht ergeben, dass die Isolierung aus Asbest bestand. Dass es sich so verhalten haben kÃ¶nnte, hÃ¤lt die Kammer allenfalls so wahrscheinlich wie den Umstand, dass Schamott-Steine oder Gesteinswolle eingesetzt war. Niemand hat im Ergebnis bestÃ¤tigen kÃ¶nnen, dass Asbest in den Verkleidungen der Ãfen im Hotel D. vorhanden gewesen ist. Selbst wenn es sich so verhalten haben sollte, ist der Hinweis des Dipl.-Ing. Â FX. vom 06.01.2015 beachtlich, dass der Betroffene jedenfalls als Koch keinen Kontakt mit Asbest hatte. Wenn dieser noch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 09.12.2014 vorgetragen hat, dass bei der SÃ¤uberung der Ãfen nach dem Brand die Fasern nur so durch die Luft geflogen seien, kann die Kammer nicht ausschlieÃen, dass es sich dabei um Asbestfasern gehandelt hat; positiv feststellen oder wenigstens dies anzunehmen Ã¼ber die bloÃe MÃ¶glichkeit hinaus vermag die Kammer indes nicht. Insofern kam es fÃ¼r die Kammer auch (nicht) mehr in Betracht, hier weitere Beweiserhebungen z. B. durch Literaturauswertung vorzunehmen, weil schon die AuskÃ¼nfte des Dipl.-Ing. FX., der Mitarbeiter und der Firma V. belegen, dass die konkreten Herde nicht zwingend mit Asbestmaterialien aufgebaut waren. Entsprechendes gilt fÃ¼r die verwendeten Handschuhe. Hier verweist der Dipl.-Ing. FX. darauf, dass diese grundsÃ¤tzlich eher ungeeignet gewesen sein dÃ¼rften fÃ¼r den tÃ¤glichen Einsatz am Herd.

Zusammenfassend legt die Kammer daher zugrunde, dass der berufliche Kontakt mit Asbest zwar insofern denkbar gewesen ist, als die verwendeten und zu reinigenden Herde mÃ¶glicherweise Asbestfasern enthielten, die ebenso lediglich mÃ¶glicherweise bei Reinigung der Herde nach dem Brandereignis freigesetzt wurden. Dies ist jedoch keine ausreichende Grundlage, den fÃ¼r den beruflichen Kontakt erforderlichen Vollbeweis als erbracht zu erachten. Immerhin ist auch ein auÃerberuflicher Kontakt mindestens ebenso denkbar. Hier ist zudem zu beachten, dass der Betroffene im Rahmen der medizinischen Behandlung in der UniversitÃ¤tsmedizin GÃ¶ttingen ausweislich des Befundberichtes vom 31.10.2012 (Blatt 30 der Verwaltungsakte) angegeben hat, im privaten Bereich bei Abdeckarbeiten Kontakt zu Asbestfaserplatten gehabt zu haben, auch wenn er dies ausweislich des Berichtes des TAD vom 20.02.2013 (Blatt 133 RÃ¼ckseite, 124 der Verwaltungsakte) insoweit relativierte, als er zu dieser Zeit in H-Stadt gearbeitet habe und deshalb nur alle 2 Wochen zu Hause gewesen sei.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 03.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024